



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

Regierungen

- als höhere Jagdbehörden

Kreisverwaltungsbehörden

- als untere Jagdbehörden -

Name

Telefon

Telefax
089 2182-2677

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-7940-1/790

München

13.01.2021

11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand: 11.01.2021) Auswirkungen auf die Jagd

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.12.2020 (Az.: 7940-1/790) hatten wir Sie bereits über die Auswirkungen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auf die Jagd unterrichtet. Aufgrund der mit Wirkung vom 11.01.2021 in Kraft getretenen Änderung der 11. BayIfSMV ergänzen wir dieses wie folgt:

1. Landesweite Ausgangsbeschränkung und -sperre

Nach der 11. BayIfSMV gilt weiterhin eine allgemeine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Jagen und Arbeiten im Jagdrevier einschließlich Hochsitzbau, etc. stellen als Bewegung an der frischen Luft einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Allerdings ist dies nun ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Jeder Jäger muss dafür Sorge tragen, dass jagdliche Handlungen insbesondere „nach dem Schuss“ (bspw. Nachsuche, Wildbergung, Wildversorgung,

Trichinenprobe, Radiocäsium-Untersuchung oder Abgabe von Wildbret) nach diesen Vorgaben zur Personenanzahl erfolgen.

Zudem sind ebenfalls weiterhin die Regelungen zur landesweiten Ausgangssperre von 21 – 05 Uhr zu beachten. Danach ist der Aufenthalt in dieser Zeit außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmegründe des § 3 der 11. BayIfSMV vor.

Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stellt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch immer einen Ausnahmegrund im Sinn des § 3 Nr. 7 der 11. BayIfSMV dar und begründet während der nächtlichen Ausgangssperre die Zulässigkeit des Aufenthalts außerhalb der Wohnung.

Auch zum Versorgen von verletztem Wild ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung während der nächtlichen Ausgangssperre zudem weiterhin zulässig (§ 3 Nr. 6 der 11. BayIfSMV).

2. Verbot von touristischen Tagesausflügen

Sofern in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnort (d. h. die politische Gemeinde) hinaus untersagt sind, gilt dies für touristische Tagesausflüge. Das Verlassen des Umkreises von 15 Kilometern um den Wohnort zur Jagdausübung ist in Abstimmung mit der Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gestattet. Ebenfalls ist das Aufsuchen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zur Jagdausübung gestattet, wenn diese angeordnet hat, dass touristische Tagesausflüge in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt untersagt sind.

3. Bewegungsjagden

Das gemeinsame Vollzugsschreiben zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 09.11.2020 (Az.: F8-7940-1/790) behält in Abstimmung mit dem

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch weiterhin seine Gültigkeit. Der Musterantrag kann nach wie vor im Wildtierportal heruntergeladen werden.

4. Verlängerung von Jagdscheinen

Aufgrund der schwierigen und andauernden pandemischen Lage weisen wir in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration drauf hin, dass das Vollzugsschreiben zur Verlängerung von Jagdscheinen vom 20.03.2020 (Az. 7940-1/720) weiterhin Gültigkeit besitzt. Es ist grundsätzlich vertretbar, Anträge auf Verlängerung eines Jagdscheines in schriftlicher Form und ohne persönliches Erscheinen abzuwickeln, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen als notwendig erachtet wird.

5. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen weisen wir auf die im Wildtierportal (<https://www.wildtierportal.bayern.de/jagd/242064/index.php>) veröffentlichten Hinweise hin. Diese werden ständig aktualisiert.

Wir bitten insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zu den landesweiten Ausgangsbeschränkungen und Ausgangssperren die örtlichen Polizeiinspektionen und insbesondere wegen der Bewegungsjagden die unteren Infektionsschutzbehörden zu informieren.

Darüber hinaus bitten wir die örtliche Jägerschaft in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin

Kopie
per E-Mail

BJV

a) info@jagd-bayern.de) geschaeftsfuehrung@jagd-bayern.de

c) mdl@weidenbusch.de

m. d. B. um Kenntnisnahme.